

2845/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schwimmer und Kollegen haben am 11. Juli 1997 unter der Nr. 2799/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ratifikation des ILO - Übereinkommens Nr. 169 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Bedenken haben Sie gegen eine Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 169?

2. Werden Sie Überlegungen anstellen, wie sich diese Bedenken beseitigen lassen?

3. Welche Schritte werden Sie als Mitglied der Bundesregierung setzen, um der neuerlichen Entschließung des Nationalrates an die Bundesregierung bezüglich der Einleitung von Schritten zur Ratifizierung des ILO - Übereinkommens Nr. 169 nachzukommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aufgrund der von Österreich ratifizierten Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation besteht die Verpflichtung, die auf den Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder andere Maßnahmen vorzulegen.

In jenen Fällen, in denen eine Ratifikation nicht möglich oder nicht vorgesehen ist, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn dem Nationalrat die internationale Urkunde lediglich mit erläuternden Bemerkungen zur Kenntnis gebracht wird. Das Übereinkommen Nr.169 verpflichtet den ratifizierenden Staat zu einer Reihe konkreter innerstaatlicher Maßnahmen zum Schutze der Rechte und Freiheiten seiner eigenen eingeborenen und in Stämmen lebenden Völker.

Es stellt einen wichtigen Schritt zur Anerkennung menschenrechtlicher Mindeststandards für die vom Geltungsbereich erfaßten Völker dar.

Österreich bekennt sich zu den Zielen des Übereinkommens. Dies wurde auch im Zuge des Abstimmungsverfahrens über die Annahme des Übereinkommens anlässlich der 76. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eindeutig zum Ausdruck gebracht: Alle österreichischen Vertreter (Regierungs-, Arbeitgeber-, Arbeitnehmervertreter) stimmten für die Annahme des Übereinkommens.

In Entsprechung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation wurde das Übereinkommen am 21. Oktober 1991 durch den Ministerrat zur Kenntnis genommen und dem Nationalrat in einem Bericht zur Kenntnis gebracht.

Bedenken bestehen dahingehend, daß der Anwendungsbereich des „ILO-Übereinkommens Nr.169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern“ nicht hinreichend klar ist; insbesondere stellt sich die Frage, ob das Übereinkommen überhaupt auf österreichische Verhältnisse anwendbar sein kann. Es handelt sich dabei um eine Auslegungsfrage, über die Klarheit herrschen sollte, bevor völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen werden. Zweifellos ist dieses Übereinkommen - wie in der Anfrage ausgeführt - „ein wichtiger Schritt zur Anerkennung menschenrechtlicher Mindeststandards für diese Völker“. Deshalb hat Österreich auch diesem Übereinkommen zugestimmt.

Für den Fall, daß das Übereinkommen auf Österreich nicht anwendbar sein sollte, wäre es meiner Meinung nach wenig sinnvoll, daß Österreich völkerrechtliche Verpflichtungen einginge, die es nicht betreffen. Auch Art. 61 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge geht offenbar von der Überlegung aus, daß Verträge, bei denen bereits eine anfängliche Erfüllungsunmöglichkeit gegeben ist, erst gar nicht abgeschlossen werden.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch, daß ein Beitritt zum genannten Übereinkommen gemäß Art. 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl.Nr. 223/1949, die Verpflichtung Österreichs nach sich zöge, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens vorzulegen. Solche Berichte könnten aber nur in einem Hinweis auf die Unanwendbarkeit des Übereinkommens bestehen.

Soweit ersichtlich, haben aus dem Kreis der europäischen Staaten bislang nur Dänemark (im Hinblick auf die Inuit) sowie Norwegen (im Hinblick auf das Sami-Volk) das genannte Übereinkommen ratifiziert. Ich sehe darin einen Hinweis darauf, daß auch andere europäische Staaten ähnliche Bedenken haben.

Zu den Fragen 2 und 3:

Seit längerem bestehen Bemühungen, unter anderem im Wege der Internationalen Arbeitsorganisation, den Anwendungsbereich des ILO-Übereinkommens Nr.169 abzuklären. Da diese Frage bislang nicht geklärt werden konnte, werden diese Bemühungen gemeinsam mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten fortgesetzt.